80 Jahre
Stadt Traiskirchen
1927 - 2007

Verordnung

über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Stadtgemeinde Traiskirchen
Hauptplatz 13 · A-2514 Traiskirchen
Tel.: 050355 · Fax.: 050355/392

Der Gemeinderat der Gemeinde Traiskirchen hat auf Grund § 33 NÖ Gemeindeordnung unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 24.6.2008 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

§ 1 Ziele

Ziel dieser Verordnung ist

1. die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstiger Belästigung,
2. die Sicherung und Erhöhung des Lebensstandards in der Gemeinde.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. Nachtzeit: Die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr

2. lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von elektrischen bzw. benzinbetriebenen Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen.

3. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 4 der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/1994, entsprechen.
   „Maschine“ ist eine Gesamtheit von miteinander verbundenen Teilen (Komponenten) oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines beweglich ist, sowie gegebenenfalls von Betätigungseinrichtungen, Steuer- und Energiekreisen usw., die für eine bestimmte Anwendung, wie die Verarbeitung, die Behandlung, die Fortbewegung und die Aufbereitung eines Werkstoffes zusammengefügt sind. Als Maschine wird auch eine Gesamtheit von Maschinen betrachtet, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren (verkettete Maschinen). Ferner gelten als Maschinen auswechselbare Ausrüstungen zur Änderung der Funktion einer Maschine, die nach dem Inverkehrbringen von den Bedienungspersonen selbst an einer Maschine oder einer Reihe verschiedener Maschinen oder an einer Zugmaschine anzubringen sind, sofern diese Ausrüstungen keine Ersatzteile oder Werkzeuge sind.

§ 4 Verbote

(1) Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.
(2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.
(3) Weicht die Flächenwidmung erheblich von den tatsächlich gegebenen Verhältnissen ab, ist zur Beurteilung der örtlichen Zumutbarkeit das räumliche Umfeld der Störungsquelle heranzuziehen.
(4) Als örtlich unzumutbar gilt jedenfalls

1. der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege während der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
2. der Betrieb von elektrischen oder benzinbetriebenen Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien während der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
3. lärmverursachende Bautätigkeit in der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
4. Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf, in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr, sowie von 12 Uhr bis 15 Uhr, ausgenommen zur Wahlwerbung von politischen Parteien.

§ 5 Ausnahmen

(1) Die Bestimmungen nach § 4 gelten nicht für unerlässliche und unaufschiebbare land- und forstwirtschaftliche Arbeiten.
(2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 4 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist, oder ein erhebliches privates Interesse des Antragsstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter hiervon zu erwarten ist.
(3) Der Bürgermeister kann über begründetes Ansuchen kurzfristige Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern sonst für den Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 6 Verwaltungsübertretung

Wer einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 VStG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Verfahren

Die Bestrafung wegen Übertretungen nach § 6 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

§ 8 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 19. Jänner 1984 außer Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10.7.2008 in Kraft.

angeschlagen am: 25.6.2008
abzunehmen am: 9.7.2008

Der Bürgermeister:

Fritz Knotzer

STADTGEMEINDE TRAISKIRCHEN

Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen, Tel.: 050355, Fax: 050355 / 392

Homepage: www.traiskirchen.gv.at / E-mail: office@traiskirchen.gv.at

KUNDMACHUNG der Änderung der ortspolizeilichen Verordnung über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Die ortspolizeiliche Verordnung der Gemeinde Traiskirchen über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen vom 24.6.2008 soll laut Beschluss des Gemeinderates vom 25.3.2013 wie folgt abgeändert werden:

§ 3 Begriffsbestimmungen

Ziffer 3 lautet:

3. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 und 2 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010, BGBl. Nr. 282/2008, entsprechen.

§ 4 Verbote

Abs. 4, Ziff. 1 lautet:

(4) Als örtlich unzumutbar gilt jedenfalls

1. der Betrieb von elektrischen oder treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege während der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen,

angeschlagen am: 28.3.2013
abgenommen am: 12.4.2013

Der Bürgermeister: